

**RA lic. iur. Markus Stadelmann**  
**Marktstrasse 28**  
**8570 Weinfelden**

**Tel: 071 620 26 20**

**[www.advo-weinfelden.ch](http://www.advo-weinfelden.ch)**



## **Der Führerausweisentzug – In welchen Fällen macht es Sinn, sich zu wehren?**

**Insbesondere für Personen, die beruflich auf den Führerausweis angewiesen sind, ist ein drohender Ausweisentzug vielfach das grössere Übel als die vom Strafrichter zu erwartende Strafe, zumal ein längerer Führerausweisentzug allenfalls drastische berufliche Konsequenzen (z.B. Arbeitsplatzverlust) nach sich ziehen kann.**

Ersttäter können bei einer leichten Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) (z.B. bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts zwischen 16 und 20 km/h) bestenfalls noch mit einer Verwarnung rechnen, wogegen bei einer mittelschweren Widerhandlung gegen das SVG (z.B. bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts zwischen 21 und 24 km/h) die Mindestentzugsdauer bereits 1 Monat beträgt. Bei einer schweren Widerhandlung gegen das SVG wird der Ausweis für mind. 3 Monate (im Wiederholungsfall mind. 6 bzw. 12 Monate) entzogen. Eine schwere Widerhandlung liegt etwa vor, wenn innerorts die zulässige Geschwindigkeit um mehr als 25 km/h überschritten wurde oder bei Fahren im angetrunkenen Zustand bei einem Blutalkoholgehalt von über 0.8 Promille. In diesen beweismässig klaren Fällen kann mit dem Strassenverkehrsamt allenfalls

über den Zeitpunkt des Ausweisentzugs diskutiert werden, ein Ausweisentzug von mindestens 3 Monaten kann jedoch kaum verhindert werden.

Anders sieht die Situation aus, wenn bzgl. des Sachverhalts Zweifel vorhanden sind (z.B. bei widersprüchlichen Aussagen der Beteiligten) oder wenn Interpretationsbedarf besteht (z.B. ob ein Überholmanöver riskant war oder nicht). In diesen Fällen macht es gerade für beruflich auf das Auto angewiesene Automobilisten Sinn, die Sach- und Rechtslage genau zu prüfen und nicht nur im Administrativverfahren des Strassenverkehrsamtes, sondern schon im Strafverfahren die rechtlichen Möglichkeiten angemessen auszuschöpfen. Zwar wird der Ausweis nicht durch den Strafrichter entzogen, doch werden durch sein Urteil in der Regel die Weichen für das Administrativverfahren gestellt. Erfolgt zum Beispiel eine Verurteilung wegen grober Verkehrsregelverletzung, so wird in der Regel auch das Strassenverkehrsamt von einer schweren Widerhandlung gegen das SVG ausgehen und den Ausweis für mind. 3 Monate entziehen.

Lassen Sie sich also im Zweifelsfall rechtzeitig anwaltlich beraten. Der Rechtsanwalt kann Ihnen im konkreten Fall aufzeigen, wie Ihre Chancen stehen, allenfalls noch mit einem blauen Auge davon zu kommen.